

Satzung 1. FC Kirchheim

(in der Fassung ab 14.10.2011)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Fußball-Club Kirchheim 1919“, in der abgekürzten Form „1. FCK“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der 1. FCK hat seinen Sitz in 97268 Kirchheim und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nr. VR 407 eingetragen.
4. Als Gerichtsstand gilt 97070 Würzburg.
5. Der 1. FCK ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes e.V. (BFV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) Nr. 60438 und erkennt deren Statuten an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der 1. FCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des 1. FCK ist die Förderung des Sports

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch

- a) Sportveranstaltungen wie bei der Teilnahme an den Verbandsspielen etc;
- b) die Ausrichtung und Vertretung von Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des sportgerechten Fußballspielens;
- c) die Ausbildung, Schulung und Betreuung der Mitglieder, insbesondere von Jugendlichen im Sinne des Satzungszweckes.

Der 1. FCK ist bestrebt, Übungsleiter heranzubilden und Weiterbildung zu gewährleisten.

- d) Die Unfallverhütung und Unfallvermeidung und leistet dabei jede ihm mögliche Hilfe;
 - e) die Beschaffung einschlägiger Literatur und entsprechenden Ausbildungs- und Regelmaterials
3. Der Verein pflegt im Rahmen von Veranstaltungen und über die sportlichen Wettbewerbe seiner Mitglieder den Gedanken der Völkerbegegnung.
 4. Der 1. FCK ist politisch und religiös neutral.

Der 1. FCK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Förderung des Profifußballs ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des 1. FCK bekennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstandsvorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft o. ä. (z.B. Ehrennadel) für besondere Verdienste um den 1. FCK und dessen Zielsetzungen verleihen. Hierzu beschließt der Vorstand eine Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod mit dem Todestag;

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30. September dem Vorstandsvorsitzenden zugegangen ist;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift adressiert waren) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge, Mittel und Geschäftsjahr des Vereins

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag.

In der Beitragsordnung kann auch die Form der Beitragserhebung des Mitgliedsbeitrags (z.B. durch Dauerauftrag oder durch Einzugs- bzw. Abbuchungsermächtigung) festgelegt werden. Der Beitrag kann durch eine Gleitklausel, berechnet vom zuletzt gültigen Beitrag, erhöht werden. Maßstab kann nur maximal die Steigerung des Lebenshaltungskostenindex seit der letzten Beitragserhöhung sein. Die Mindestbeiträge sollen die Sollbeiträge nach den Zuschussrichtlinien des Bayer. Landessportverbandes nicht unterschreiten.

2. a) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag mit der Aufnahme fällig.
b) Sämtliche Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied mit der Bezahlung fälliger und angemahnter Beträge im Rückstand ist.

3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.

4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1. FCK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen. Der 1. FCK darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergemeinschaften verwenden.

6. Das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) des 1. FCK entspricht dem Kalenderjahr.

7. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 3 b dieser Satzung).

Der Vorstand Finanzen hat u. a. zu diesem Zweck einen Kassenbericht zu erstellen. In ihm sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Clubs nachzuweisen. Ferner ist ein vollständiger Vermögensstatus über das gesamte Vereinsvermögen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres anzugliedern. Die Belegführung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu folgen, die es einem sachverständigen Dritten ermöglicht, die formelle und die sachliche Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Dies beinhaltet eine ordnungsgemäße, zeitgerechte und vollständige Rechnungslegung, Quittungen, etc., sowie die Prüfung, ob die Ausgabe im Vereinsinteresse erforderlich war oder z.B. ein günstigeres Angebot nicht grundlos unberücksichtigt blieb, d.h. ob nach allgemein gültigen kaufmännischen Prinzipien verfahren wurde. Die Beanstandungen durch die Revisoren sind künftig zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des 1. FCK sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim. Zwischen Aushang im Vereinsheim und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstandsvorsitzende auf Beschluss des Vorstands berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann zu einem rechtzeitig gestellten Antrag in der Tagesordnung eine Stellungnahme abgeben.

Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag dennoch behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes. Hierzu gibt sich der Verein eine Wahlordnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung hat zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Revisoren zu bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
Die abgewählte Vorstandschaft hat innerhalb von 14 Tagen das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; sie ist spätestens innerhalb von 6 Wochen seit der Abwahl vom neuen Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über das konstruktive Miss-Trauensvotum. Die Vorstandsrechte der alten Vorstandschaft ruhen bis dahin.
Die neue Vorstandschaft hat die Stellung eines geschäftsführenden Vorstandes i.S. § 8 Abs. 4, S. 3 dieser Satzung;
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung);
- g) die Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich eine geheime Abstimmung. Minderjährige sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Kein Stimmrecht besitzen auch Mitglieder, die mit der Bezahlung fälliger Beiträge im Rückstand sind (vgl. § 5 Abs. 2 b dieser Satzung). Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt (d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl und die Namen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Einladung mit der Tagesordnung, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, sowie die wesentlichen Vorgänge in der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

- 8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere kann es die Niederschrift einsehen.

- 9. Die Mitglieder haben im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten einen Anspruch auf bevorzugte Behandlung, z. B. bei der Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

- 10. Alle Mitglieder haben nach besten Kräften die Ziele und Aufgaben des 1. FCK zu unterstützen und das Ansehen des Clubs zu mehren. Sie haben daher die Bestimmungen dieser Satzung nach Sinn und Geist zu beachten und die Geschäftsordnung einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und sich jeglicher Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen oder in seinem Ansehen herabzusetzen (Treuepflicht).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorstandsvorsitzenden
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Verwaltung/Organisation
 - d) Vorstand Vereinsheim
 - e) Vorstand Sport
 - f) Vorstand Bauwesen
 - g) Vorstand Jugend
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden alleine, oder von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ausnahme: Im Jahre 1994 wird der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Bauwesen, der Vorstand Jugend und der Vorstand Vereinsheim für ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in das entsprechende Vorstandsamt zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder, wobei der Vorstandsvorsitzende mindestens 2 volle Kalenderjahre Mitglied des 1. FCK sein muss. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Kein Vorstandsmitglied soll in einem anderen Verein mit ähnlichen Zielsetzungen ein Vorstandsamt begleiten; dies gilt nicht für eine evtl. Verbandstätigkeit. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestellt. Können nicht alle Vorstandsämter innerhalb von 6 Monaten wieder besetzt werden, so ist die Liquidation des Vereins durch den verbleibenden „Restvorstand“ durchzuführen. Dies gilt analog auch für die Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle wesentlichen Modalitäten festzulegen sind (z. B. Ladung zur Sitzung, Ladungsfrist, Form der Einladung etc.). Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang, um die gegenseitige Beratung innerhalb der Vorstandschaft zu gewährleisten. Der Schriftführer hat vor jeder Vorstandssitzung ein Protokoll über den wesentlichen Beratungsinhalt aufzunehmen; § 7 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Mitglieder haben kein Einsichtsrecht in das Sitzungsprotokoll, um vertrauliche Tagesordnungspunkte bzw. kontroverse Meinungsäußerungen zu ermöglichen.

8. Die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über 2.500,00 EUR die mehrheitliche Zustimmung des Vorstands, bei Rechtsgeschäften über 15.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen muss. **Hiervon ausgenommen sind Dienstbarkeitsbestellungen und der Abschluss von Pachtverträgen.**

§ 9. Jugendsatzung

Der 1. FCK erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Aufgaben der Vereinsjugend:

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihres zufließenden Mittels.

Organe

Die Organe sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Vereinsjugendleitung

Vereinsjugendtag:

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Zusammensetzung:

Er besteht aus

- a) der Vereinsjugendleitung
- b) allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr).
- c) allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsleiter- Leiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher muss bei der Wahl mindestens 14 – aber noch unter 18 Jahren alt sein.

Aufgaben des Vereinsjugendtages

- a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung.
- b) Bestätigung der Jugendleiter der einzelnen Abteilungen

- c) Entlastung der Vereinsjugendleitung
- d) Wahl der Vereinsjugendleitung
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 7 der Vereinssatzung.

Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden

Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
2. a) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; § 7 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

b) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen oder zur Berücksichtigung von Rechtsänderungen oder Änderungen in der Rechtssprechung) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen; in der Einladung ist auf die Satzungsänderung durch die Wiedergabe der neuen Satzungsbestimmung hinzuweisen.
3. § 10 Abs. 1 u.. 2 dieser Satzung gelten für die Änderung des Vereinszwecks entsprechend.

4. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg anzumelden und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der vollständigen geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich nicht sämtliche Vorstandspositionen besetzen lassen (§ 8 Abs. 4 dieser Satzung.)
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen (Liquidationsvermögen) der Gemeinde Kirchheim zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Kirchheim, den 20.10.09

.....
Reinhold Konrad
(Vorstandsvorsitzender)

.....
Annemarie Pötzl
(Schriftführerin)